Amtsgericht Braunschweig
Der Präsident

Dienstgebäude: An der Martinikirche 8, 38100 Braunschweig

Hinweis zu Zwangsversteigerungsterminen – aufgrund des Corona-Virus

1. Versteigerungstermine finden im großen **Saal A 107** im Amtsgericht Braunschweig statt. Änderungen sind vorbehalten. Bitte beachten Sie die Aushänge an den Sälen.

2. Bitte beachten Sie, dass der Termin pandemiebedingt jederzeit aufgehoben werden kann.

3. Aufgrund von Sicherheitskontrollen kann es zu Verzögerungen beim Betreten des Gerichtsgebäudes kommen. Bitte beachten Sie dies bei Ihrer Anreise.

4. Den Anordnungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gerichts ist Folge zu leisten.

5. Allen **Personen,** die

   - Erkältungssymptome,
   - grippeähnliche Symptome haben, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus hindeuten (z. B. Husten, Fieber, Halsschmerzen, infektbedingte Atemnot) oder
   - Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person hatten oder zu jemandem, der im Verdacht steht, an COVID-19 erkrankt zu sein,

   ist der **Zutritt zum Gerichtsgebäude untersagt.**

6. Zwischen Personen ist ein **Mindestabstand von 1,50 m** – auch auf Verkehrswegen (Treppen, Türen, Aufzüge) sowie in Sitzungssälen und Wartebereichen – einzuhalten.
   Beachten Sie auch, dass der (begrenzte) Platz in den Sitzungssälen insbesondere für die Verfahrensbeteiligten und Bietinteressenten zur Verfügung stehen muss.

   Bitte beachten Sie im Gerichtsgebäude aufgebrachte Klebestreifen zur Visualisierung des einzuhaltenden Mindestabstandes zu anderen Personen sowie die vorgegebenen Wegeregelungen.

7. Verfahrens- und Prozessbeteiligte sowie Besucher sind verpflichtet, vor dem Haupteingang auf der Treppe und innerhalb des Gerichtsgebäudes eine **medizinische Maske des Standards KN95/N95 oder FFP2** – ohne Ausblasventil zu tragen.

Ausgenommen hiervon sind Personen, für die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Vorerkrankung, zum Beispiel einer schweren Herz- oder Lungenerkrankung, das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zumutbar ist und die dies durch ein ärztliches Attest oder eine vergleichbare amtliche Bescheinigung glaubhaft machen können, und Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres. Zu einer Bereitstellung von medizinischen Masken sind die Gerichte nicht verpflichtet.

Der Zutritt zum Gerichtsgebäude kann bei einer Verweigerung zum Tragen der geforderten Mund-Nasen-Bedeckung **versagt** werden.

8. Es gelten die allgemeinen Hygieneregeln (Husten- und Nies-Etikette, Händehygiene).

9. **3G-Regelung:** Verfahrens- bzw. Prozessbeteiligte und Besucherinnen und Besucher müssen bei Betreten des Justizgebäudes ihren Impf- bzw. Genesenenstatus nachweisen oder eine Bescheinigung über die Durchführung eines negativen Tests in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus-SARS-Cov-2 vorlegen. Die Bescheinigung des Arbeitgebers über einen unter Aufsicht durchgeführten Selbsttest erfüllt diese Voraussetzung ebenfalls.

10. Nach dem Termin ist das Gebäude auf dem kürzesten Weg zu verlassen.